

Name:

Partei der Moderne

Kurzbezeichnung:

PDM

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Marienthaler Straße 13
19205 Roggendorf
z. H. Herrn Manuel Bobsien**

Telefon:

01520 2937310

Telefax:

-

E-Mail:

Information@partei-der-moderne.eu

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 15.02.2024)

Name:

Partei der Moderne

Kurzbezeichnung:

PDM

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Fraktionschef: Ralf Jägert

Parlamentarischer Geschäftsführer: Mathias Jägert

Vorsitzender: Manuel Bobsien

Generalsekretär: Manuel Bobsien

Kassenwart: Robert König

Landesverbände:

./.

Partei der Moderne

Satzung

vom 24.03.2018, mit Änderungen vom 06.12.2019

Einleitung

Im Gedanken an politischen, wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt in Deutschland und der Europäischen Union, haben wir die Partei der Moderne gegründet. Um zu bewirken, dass Deutschland und die Europäische Union ein Zeichen für Sicherheit, Frieden, Fortschritt und Demokratie sind, treten wir für die Durchsetzung dieser Ziele ein. Wir stimmen uneingeschränkt der freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem friedliche Zusammenleben der Völker Europas zu und bejahen diese ausdrücklich. Unser Ziel ist es außerdem, eine bundeseinheitliche Partei zu sein, weshalb wir es anstreben, dass wir nur eine bundeseinheitliche Satzung haben.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Name: Die Partei trägt den Namen Partei der Moderne und die Kurzbezeichnung **PDM**.
- (2) Sitz: Der Sitz der Partei ist Toddin OT Schwaberow, Deutschland.
- (3) Tätigkeitsgebiet: Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der europäischen Union.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann ein Mitglied der Partei werden, insofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze der Partei teilt und anerkennt. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen unter anderem im Besonderen das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Verteidigung der Grundrechte.
- (2) Der Vorstand kann weitere allgemeine Regeln für die Aufnahme beschließen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Wählervereinigung oder sonstigen politischen Vereinigung ist nicht ausgeschlossen und wird geduldet.
- (4) Natürliche Personen, die Mitglied einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung oder Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei werden.
- (5) Sollte die Mitgliedschaft in einer unter (4) beschriebenen Vereinigung oder Organisation verschwiegen worden sein, so erfolgt der sofortige Ausschluss aus der Partei, da dies einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellt.
- (6) Die Partei besteht gemäß §2 Absatz 3 Nr. 1 Parteigesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern.

§3 Mitgliedschaftserwerb

- (1) Wenn der Bewerber die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, kann die Mitgliedschaft in elektronischer Form beantragt werden.
- (2) Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Annahmestätigung bei dem Bewerber.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden.

§4 Mitgliedschaftsbeendigung

- (1) Regulär endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Tod sowie dem Verlust oder der Aberkennung der Wählbarkeit sowie bei Ausländern die Aufgabe des deutschen Wohnsitzes.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit den sofortigen Austritt aus der Partei erwirken, in dem in elektronischer Form der Antrag an den Vorstand übermittelt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn der zweite Monatsbeitrag überschritten wird und die elektronische Zahlungserinnerung ignoriert wurde.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft sowie deren Zeitpunkt ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Wie mit bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen verfahren wird ist in §14 Finanzordnung Absatz 2 Satz e geregelt.

§5 Pflichten und Rechte von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Partei zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung sowie an Wahlen, Abstimmungen und parteilicher Arbeit im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimmrecht. Diese Stimmrechte sind nicht übertragbar und persönlich auszuüben. Es sind niemals Einschränkungen des Stimmrechts zulässig.

§6 Maßnahmen der Ordnung gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch den Bundesvorstand oder den Vorstand der einzelnen Landesverbände beschlossen.
- (2) Damit es zu einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied kommt, müssen 3/4 des jeweiligen Vorstands diese Ordnungsmaßnahme bewilligen.
- (3) Sollte ein Mitglied der Ordnungsmaßnahme oder dem Grund der Ordnungsmaßnahme widersprechen, muss die Angelegenheit durch das bundeseinheitliche Schiedsgericht geklärt werden. Die Weiterleitung des Vorgangs obliegt dem jeweiligen Vorstand.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei, kann dieses Mitglied aus dem Parteiamt enthoben werden oder bestimmte Fähigkeiten aberkannt werden. Es wird desweiteren eine reguläre Abmahnung gegen das Mitglied ausgesprochen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Grundsätze der Partei oder der Satzung, kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein Parteiausschluss erfordert zwingend die Berufung an das bundeseinheitliche Schiedsgericht.
- (6) Bei dringenden oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei oder der Satzung, kann ein Mitglied sofort vorübergehend aus der Partei ausgeschlossen werden. Auch dieser Parteiausschluss muss zwingend an das bundeseinheitliche Schiedsgericht berufen werden. Der Parteiausschluss gilt dann bis zur Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts.
- (7) Jedes am Verfahren beteiligte Lager kann Berufung gemäß der Schiedsgerichtsordnung bei dem zuständigen Berufungsschiedsgericht einlegen.

§7 Allgemeine Gliederung der Partei

- (1) Die Partei der Moderne hat eine bundeseinheitliche Satzung.
- (2) Die Partei gliedert sich in einen Bundesverband sowie Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (3) Je nach Ihren Bedürfnissen können die Landesverbände zusätzlich zum Bundesverband nach ihren Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen.
- (4) Landesverbände und weitere Untergliederungen müssen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Dabei sind die Positionen des Vorstandsvorsitzenden sowie des Schatzmeisters zwingend zu bekleiden.
- (5) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städten und Gemeinden sind.
- (6) Alle Gliederungen sind an die Satzung und Ordnungen (Finanzordnung, Wahlordnung) des Bundesverbandes gebunden. Die Satzung der untergeordneten Verbände darf der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten darüber hinaus durch eine eigene Satzung, insoweit die Satzung der höherliegenden Verbände keine Vorschriften enthalten. Landessatzungen und die Satzungen von Untergliederungen der Landesverbände können weiterführende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt stets die Bundessatzung.
- (7) Die Mitglieder des Bundesverbandes haben auf etwaigen Parteitag untergeordneter Verbände stets Rederecht.
- (8) Hat ein untergeordneter Verband keinen Vorstand, oder ist dieser nicht handlungs- oder beschlussfähig, so agiert der Bundesvorstand in dessen Namen.

§8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Als Ordnungsmaßnahmen gegen untergeordnete Gebietsverbände bestehen die Möglichkeiten
 - a. der Auflösung des Gebietsverbands
 - b. die Ermahnung des Vorstandes oder des gesamten untergeordneten Gebietsverbands
 - c. das Verhängen von Geldstrafen gegen den untergeordneten Gebietsverband
 - d. der Ausschlusses oder die Amtsenthebung von Teilen oder des gesamten Vorstandes des untergeordneten Gebietsverbands
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind zu verhängen wenn
 - a. Beschwerden ignoriert werden
 - b. die Satzungen und oder Maßgaben des Gebietsverbands missachtet werden
 - c. die Satzungen und oder Maßgaben der höheren Gebietsverbands oder des Bundesverbands missachtet werden
 - d. weitere schwerwiegende Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder demokratische Ordnung begangen werden
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden durch den Parteivorstand eines höheren Gebietsverbandes beschlossen und müssen bei dem nächsten Parteitag durch einfache Mehrheit bestätigt werden. Sollte keine Mehrheit erzielt werden, tritt die Ordnungsmaßnahme nicht in Kraft oder muss ausgesetzt werden. Sollte der Ordnungsmaßnahme widersprochen werden, kann dies an das bundeseinheitliche Schiedsgericht berufen werden.

§9 Parteiorgane

- Parteivorstand („Vorstand“)
- Europawahlversammlung
- Parteitag
- Schiedsgericht
- Gründerversammlung, die nur einmalig am 24.03.2018 tagt

§10 Bundesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Fraktionschef
 - b. dem parlamentarischen Geschäftsführer
 - c. dem Parteivorsitzenden
 - d. dem Generalsekretär
 - e. dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand vertritt die Partei nach außen. Alle schriftlichen Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Parteivorsitzenden und des Fraktionschefs.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahr(en) gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach dem Ablauf der Amtszeit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit ist das Mitglied mit längerer Parteizugehörigkeit vorzuziehen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann entweder selbstständig von seiner Position zurücktreten, oder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der restlichen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (6) Sollte eine Vorstandsposition durch Rücktritt, Abberufung oder Ausschluss nicht besetzt sein, ist in diesem Fall unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

§11 Europawahlversammlung

- (1) Nur ein Mitglied der Partei ist als Bewerber oder Ersatzbewerber zulässig.
- (2) Die Vertreterversammlung wird unter Parteimitgliedern am Parteitag in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Der Vorstand des Bundesverbandes der Bundespartei kann gegen den Beschluss Einspruch erheben, auf einen solchen Einspruch erfolgt die Wiederholung der Abstimmung. Das Ergebnis einer wiederholten Abstimmung ist endgültig.
- (4) Wenn eine Wahl der Vertreterversammlung an einem Parteitag stattfindet, ist dies bei der Einladung zum Parteitag zu vermerken.
- (5) Es gelten die Mehrheitsbestimmungen unter §12 Abs. 9.

§12 Parteitag

- (1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei und findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Parteitag findet als delegierter Parteitag statt.
 - a. Alle Delegierten besitzen eine beschließende Stimme und werden aus allen Verbandsteilen (Bundes-, Landes-, Orts-, Kreis-, Bezirksverband) ausgewählt.
 - b. Die Vorstandsmitglieder des Bundesverbands sowie die der Landesverbände gelten als Delegiert und werden nicht extra als Delegiert gewählt.
 - c. Wenn die gesamte Mitgliederzahl der Partei 61 unterschreitet, werden alle Mitglieder zu Delegierten bestimmt.
 - d. Wenn die gesamte Mitgliederzahl der Partei größer oder gleich 61 ist, aber 601 unterschreitet, werden 10% aller Mitglieder der Partei, aber mindestens 60, der Landesverbände und der Gebietsverbände als zu Delegierten bestimmt.
 - e. Wenn die gesamte Mitgliederzahl der Partei größer oder gleich 601 ist, aber 1201 unterschreitet, werden 6% aller Mitglieder der Partei, aber mindestens 70, der Landesverbände und der Gebietsverbände als zu Delegierten bestimmt.
 - f. Wenn die gesamte Mitgliederzahl der Partei größer oder gleich 1201 ist, aber 6001 unterschreitet, werden 2% aller Mitglieder der Partei, aber mindestens 120, der Landesverbände und der Gebietsverbände als zu Delegierten bestimmt.
 - g. Wenn die gesamte Mitgliederzahl der Partei größer oder gleich 6001 ist, wird 1% aller Mitglieder der Partei, aber mindestens 150, der Landesverbände und der Gebietsverbände als zu Delegierten bestimmt.
 - h. Mindestens 70% der Mandate werden an den Bundes-, und Landesverband vergeben.
 - i. Die Delegierten werden in den unterliegenden Verbänden durch Mitgliederbeschluss gewählt. Alle Mitglieder des Bundesverbands sind ebenfalls delegiert.
 - j. Die Vorstandsmitglieder, sowie Mitglieder der Organe der Landesverbände und deren Untergliederungen dürfen nur mit bis zu einem Fünftel mit Stimmrecht ausgestattet werden.
- (2) Die Durchführung des Parteitags wird von dem Parteivorstand beschlossen, ebenso wie der Ort und das Datum. Die Einladung für den Parteitag muss mindestens 2 Wochen vor Stattfinden schriftlich in Briefform oder per E-Mail durch den Parteivorstand erfolgen.
- (3) Für den Parteitag können sich Mitglieder der Partei Online anmelden und erhalten nach Zufallsprinzip auf Grundlage der Gesamtzahl der Sitze die Zusage. Mitglieder des Vorstands, der Delegierten und Abgeordnete haben in jedem Fall an dem Parteitag teilzunehmen.
- (4) Die Aufgaben des Parteitags umfassen:
 - a. Beschluss des Parteiprogramms
 - b. Beschluss der Satzung
 - c. Beschluss Beitrags-, und Finanzordnung
 - d. Beschluss Schiedsgerichtsordnung
 - e. Beschluss von Anträgen
 - f. Auflösung oder Verschmelzung der Partei
 - g. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - h. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- (5) Unabhängig dessen ist der Parteivorstand verpflichtet, den Tätigkeitsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteigesetz vorzulegen (§ 23, Absatz 2, Satz 6, Parteigesetz).

- (6) Begründete Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge können bis zu 2 Wochen vor dem Parteitag bei dem Vorstand eingereicht werden. Es müssen 2 Mitglieder als Vertreter des Antrags benannt werden. Im Rahmen der Antragsbehandlung wird diesen Mitgliedern das Rederecht gewährt.
- (7) Der Parteitag wird durch einen im Vorfeld definierten Vertreter des Vorstands eröffnet und geleitet.
- (8) Wenn im Rahmen des Parteitags ein neuer Vorstand gewählt wird, so erfolgt die Wahl am Ende des Parteitags. Die Wahlergebnisse werden 2 Wochen nach dem Parteitag bekannt gegeben. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl und vollständigen Annahme der Ämter durch den neugewählten Vorstand im Amt.
- (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen sowie allen gestellten Fragen wird ein Protokoll angefertigt durch den Protokollführer angefertigt. Dieses Protokoll muss durch den Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem gewählten Vorsitzen bzw. stellvertretenden Vorsitzen unterschrieben werden.
- (10) Die Entscheidungen auf dem Parteitag werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Enthaltene Stimmen gelten als ungültig.
- (11) Ein Parteitag kann außerordentlich auf folgendem Antrag stattfinden
 - a. 10% aller Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind
 - b. 30% der Vorstände von Gebietsverbänden
 - c. des Bundesparteitages
 - d. des Bundesvorstandes

§13 Wahlvorschläge

- (1) Für die Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Vorstandsorgane der Bundespartei sowie der Gebietsverbände und die Europawahlversammlung.

§14 Schiedsgericht

- (3) Es gibt ein bundeseinheitliches Schiedsgericht für die Partei, dies stellt auch das höchste Schiedsgericht da.
- (4) Die Richter sowie der vorsitzende Richter des Schiedsgerichts werden alle 2 Jahre auf dem Parteitag der Bundespartei gewählt.
- (5) Die Wahl des Schiedsgerichts muss in der Einladung zum Parteitag angekündigt werden.

§15 Finanzordnung

(1) Grundsätzliches

- a. Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie Satzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.
- b. Die Partei finanziert sich aus den im Parteieigesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Ausgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben.
- c. Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt der/die Schatzmeister/in besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei.
- d. Der Parteivorstand und die Vorstände der nachgeordneten Landes- und Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Die nach dem Parteieigesetzbuch zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.
- e. Der/die Bundesschatzmeister/in sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an den/die Präsidenten/-in des Deutschen Bundestages.

(2) Höhemitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahme der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
- b. Ein Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Betrag in Höhe von 1% des Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- c. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- d. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- e. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.
- f. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Beweger/Innen sind an die Bundespartei zu entrichten.
- g. Der/die Schatzmeister/in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(3) Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

- a. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen und dinglichen Einnahmen
- b. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.
- c. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst geregelt.
- d. Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich abzuführen.

(4) Parteispenden

- a. Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.
- b. Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung der Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über den/die Schatzmeister/in an den/die Präsidenten/in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(5) Finanzierung

- a. Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.
- b. Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit sowie zentrale Ausgaben, die der politischen Handlungsfähigkeit der Partei dienen, hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.

(6) Haushaltsplan

- a. Der/die Schatzmeister/in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der/die Schatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Der/die Schatzmeister/in ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Haushaltspläne zu kontrollieren.
- b. Der/die Schatzmeister/in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(7) Etat

- a. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etat-Titel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.
- b. Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(8) Inkrafttreten

- a. Die Finanzordnung tritt mit der Bildung der Partei der Moderne in Kraft

§16 Vorstandsamt, Mandat, Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der Partei sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine, nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte Tätigkeit, übernehmen. Sie sollten ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren.
- (2) Eine Bewerbung für eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat sollte nur derjenige, der sich zur Einhaltung des Absatz 1 bereit erklärt.
- (3) Parteimitglieder sollen vor der Kandidatur für ein Mandat mindestens 6 Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein.

§17 Mitgliederentscheid

- (1) Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht in der Satzung oder dem Parteiprogramm unterliegen, müssen mittels Mitgliederentscheid entschieden werden. Die Abstimmung erfolgt mittels geheimer schriftlicher Wahl.
- (2) Mitgliederentscheide sind nur gültig, wenn der zur Entscheidung gestellte Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Der Antrag für den Mitgliederentscheid muss mit angemessenem Vorlauf an den Parteitag gestellt werden.

§18 Mitgliederbefragung

- (1) Zu Fragen der Politik, Parteiprogramm und Organisation der Partei, kann mittels Mitgliederbefragung eine Empfehlung durch die Mitglieder ausgesprochen werden. Die Abstimmung erfolgt entweder Online oder schriftlich.
- (2) Mitgliederbefragungen sind nur gültig, wenn der zur Entscheidung gestellte Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Der Antrag für die Mitgliederbefragungen muss mit angemessenem Vorlauf an den Vorstand gestellt werden.

§19 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Die Partei oder ein Gebietsverband kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen einer Urabstimmung aller Mitglieder der Partei nach dem Beschluss durch den Parteitag aufgelöst oder mit einer anderen Partei verschmolzen werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Einladung zu dem Parteitag dem Parteivorstand mitgeteilt werden, damit dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung für den Parteitag vermerkt werden kann. Bei der Urabstimmung sind alle Mitglieder der Partei zur Stimmenabgabe berechtigt.
- (2) Vorhandene Vermögenswerte sind für Parteiorgane zu verwenden.

§20 Geltungsbereich und salvatorische Klausel

- (1) Die Regelungen sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Das Gründungsprotokoll hat Satzungsrang.
- (3) Der Abschnitt zu 6. Abs. b) des Gründungsprotokolls wird für nichtig erklärt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder in verwiesenen Dokumenten ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (5) Diese Fassung der Satzung tritt nach dem Beschluss des Parteitags am 05.10.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Partei.

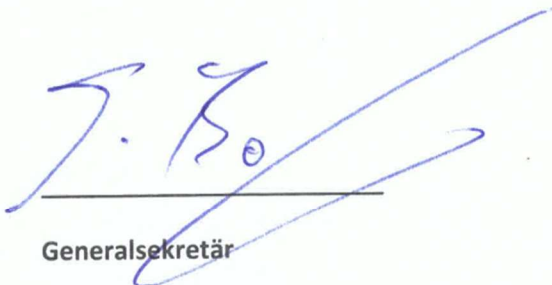
Vorstand



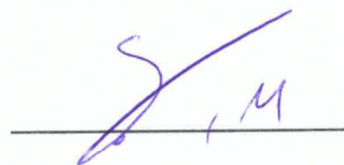
Fraktionschef



Parteivorsitzender



Generalsekretär



Parlamentarischer Geschäftsführer



Kassenwart

Programmpunkte Partei der Moderne

- **Förderung E-KFZ-Mobilität /E-LKW-Mobilität**
- **Stärkung des EU-Handelsbundes und Erweiterung des Steuerfreienhandels mit USA, Kanada, Russland und Japan**
- **Ausbau der lokalen Breitbandverbindungen auf mind. 500/100 Mbit (Down/Up)**
- **Überarbeitung der Autobahnverbindungen, tausch des Belags gegen moderne Glasinfrastruktur in Kombination mit erneuerbare Energien**
- **Fokus auf Forschung der Fusionsenergie und Möglichkeiten/Bau eines Weltraumlifts**
- **Stärkung der nationalen Schützenvereinigungen und Verbesserung der Schießsportbedingungen**
- **Aufklärung bzgl. Feinstaub und Reifenabnutzung,**